

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 42

Artikel: Um die Rekrutenprüfungen herum [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Um die Rekrutenprüfungen herum.

III.

Im Jahre 1891 ging der h. Erz.-Rat des Kt. Schwyz schon wieder einen bedenklichen und strammen Schritt weiter. Es wurden nachstehende Weisungen an die Bezirksamter, Schulräte und an die Lehrer der Rekrutenschulen erlassen:

In Vollziehung der §§ 7 und 8 hat der Erziehungsrat den 21. Oktober 1891 folgende Weisung an die Bezirksamter, Schulräte und Lehrer erlassen:

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz, in Vollziehung der §§ 7 und 8 der kantonsämtlichen Verordnung vom 2. Dezember 1885 betreffend die kantonalen Rekrutenschulen; in Abänderung der Verfügungen vom 20.—25. Januar 1886; beschließt nachstehende Weisungen an die Bezirksschulräte, sowie an die Lehrer der Rekrutenschulen:

1. Die Vorbereitungsschulen für die angehenden Rekruten sollen mit Anfangs November begonnen werden und mit Ostern vollendet sein.

Mit Rücksicht auf die geringen Leistungen der Rekrutenschüler im allgemeinen werden die Schulräte eingeladen, die Schulzeit nach Möglichkeit auszudehnen, und behufs besserer Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung unmittelbar vor Ablösung derselben einen Repetitionskurs von 15 bis 20 Stunden anzurichten.

2. Der Schulrat hat die nötige Anordnung zu treffen, daß jede mit oder ohne Entschuldigung versäumte Unterrichtsstunde von den Pflichtigen nachgeholt werde.

3. Die Schulräte haben jährlich die sämtlichen schulpflichtigen Jünglinge aus den Zivilstandsregistern und aus den Kontrollen der Aufenthalter und Niedergelassenen genau zu erheben und zum Besuch der Rekrutenschule anzuhalten.

Bezüglich abwesender Schulpflichtiger soll deren Aufenthaltsort nach Möglichkeit in Erfahrung gebracht, und sofern der Wohnsitz solcher Abwesender im Kanton Schwyz ist, soll davon unverzüglich dem Schulrat des betreffenden Wohnortes schriftlich Anzeige gemacht werden, damit diese daselbst zum Schulbesuch angehalten werden können.

Gegen junge, schulpflichtige Leute, welche außerhalb dem Kanton wohnhaft sind, haben keine weiteren Maßnahmen stattzufinden.

4. Die Gemeindeschulräte sind verpflichtet, Jahr für Jahr, unmittelbar bei Beginn der Rekrutenschulen, auf dem ihnen zugestellten Formulare dem zuständigen Schulinspektorate Bericht zu erstatten:

a) über den Zeitpunkt des Beginnes der Rekrutenschule, über die Tage und Stunden des Schulunterrichtes;

b) über das mit dem Unterricht betraute Lehrerpersonal;

c) über Anzahl und Verteilung der vorgesehenen Unterrichtsstunden.

5. Die Lehrer der Rekrutenvorschulen werden verpflichtet, die Tabelle über den Schulbesuch und die Noten ihrer Schüler genau nach den Rubriken des hierfür aufgestellten Formulars zu führen, auf den amtlichen Meldekarten regelmäßig über sämtliche Absenzen dem Kreisschulinspектор Bericht zu geben, und demselben über Fälle von Renitenz Anzeige zu machen.

Dem Kreisschulinspktorate liegt ob, jeden einzelnen Fall von Schulversäumnis oder Renitenz je nach Ermessen gemäß § 8 der Verordnung vom 2. Dezember 1885 dem Bezirksamte zur Bestrafung zu verzeigen.

6. In der Schülertabelle müssen sämtliche Schulpflichtige mit Beifügung des Vatennamens, des Geburtsjahres und allfälligen Berufes eingetragen werden. Bei abwesenden Schulpflichtigen müssen in der vorgesehenen Rubrik der Aufenthaltsort und allfällige weitere Bemerkungen vorgemerkt werden.

7. In der Abteilung der Schülertabelle für die Noten sollen in erster Linie die vom betreffenden Schüler bei seinem Abgange von der Primarschule erhaltenen Noten verzeichnet werden; in der zweiten Rubrik folgen die Noten, die jeder Vorbereitungsschüler bei Beginn des Kurses in jedem Unterrichtsfache erhält; in der dritten Rubrik sind die Fächernoten zu schreiben, welche dem Schüler am Ende des Kurses zukommen, und endlich sind in einer Schlussrubrik auch noch die Noten aus der eidg. Rekrutenvorprüfung einzufügen.

8. Die Tabellen der Rekrutenvorschulen sind jährlich nach Schluß des Unterrichtskurses und während des Jahres, so oft es verlangt wird, dem Erziehungsdepartement einzusenden, welches auch Jahr für Jahr darin die von den eidg. Prüfungsexperten den Rekruten erteilten Noten eintragen, und alsdann die Schülertabellen den Gemeindeschulräten zur Kenntnisnahme und allfälligen Beschlusffassung übermitteln läßt.

9. Als spezielles Lehrmittel für die Rekrutenschulen muß von den Gemeindeschulräten angeschafft werden eine sog. „stumme“ Schreizerkarte. Empfohlen wird die „Oro-Hydrographische Karte“ der Schweiz von J. Randegger im Maßstabe von 1 : 600 000, beziehbar bei der topographischen Anstalt Wurster, Randegger und Cie. in Winterthur oder bei den Buch- und Schreibmaterialienhandlungen im Kanton.

Neben der „stummen“ Karte kommt auch die gewöhnliche große Schweizerkarte in Anwendung.

10. Als Lehrmittel für die Schulen werden vorgeschrieben:

a) kleine Schweizergeschichte von J. Marth; Verlag von Benziger und Co. in Einsiedeln; verwendbar für den Unterricht im Lesen und in der Wiedergabe des Gelesenen, sowie für Geschichte, Verfassungs- und Geseteskunde;

b) kleine Schweizergeographie von M. Waser; Verlag von Benziger und Co. in Einsiedeln, und die Schulkarte von Leuzinger für den geographischen Unterricht. Zu behandeln ist namentlich der allgemeine Teil der Geographie;

c) die Auswahl des Stoffes für die Aufsätze wird den Lehrern überlassen; für ihren persönlichen Gebrauch wird empfohlen der „Rekrut“ von E. Rälin;
d) für das schriftliche Rechnen ist vorgeschrieben: Sammlung der Aufgaben im schriftlichen Rechnen bei den schweiz. Rekrutenvorprüfungen; zu beziehen bei Buchdrucker Huber in Altdorf;

e) für das Kopfrechnen wird als Lehrmittel bezeichnet die im Verlage von Buchdrucker Huber in Altdorf erschienene gleiche Sammlung von Aufgaben. Bezuglich des Kopfrechnens wird, statt das genannte Aufgabenheft in die Hand jedes Schülers abzugeben, besonders auch empfohlen das Anschreiben der Aufgaben an eine Wandtafel und die mündliche Lösung der Aufgaben von der Tafel aus.

Die Verordnung betreffend die kantonalen Rekrutenschulen vom 2. Dezember 1885, sowie die Bestimmungen dieser Schulzähmungen, soweit sie sich auf die Rekrutenschüler beziehen, sollen denselben jedesmal bei Eröffnung des Schulkurses zur Kenntnis gebracht werden.

11. Den Schulräten wird auf das Nachdrucksamste empfohlen: den Rekruten-Vorschulen im Interesse der Bildung der jungen Männer und der Ehre ihrer Gemeinde und des Kantons volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, den vorliegenden Vorschriften genaue Vollziehung zu geben, die Schulen fleißig zu besuchen und zu überwachen, die Lehrer tatkräftig zu unterstützen und die Schüler zum Fleiße aufzumuntern.

